

# Anstaltsordnung für die klinischen Einrichtungen (Tierspital und Lehr- und Forschungsgut) der Veterinärmedizinischen Universität Wien

erlassen durch Verordnung des Rektorates vom 21.11.2012, genehmigt vom Universitätsrat am 07.12.2012 (gemäß § 36 Abs. 2 UG 2002).

## Präambel

Die Anstaltsordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien dient der Festlegung von im klinischen Bereich (Tierspital, Lehr- und Forschungsgut) allgemein gültigen Regeln und Verhaltensweisen. Sie basieren auf den Grundregeln von GCP („good clinical practice“), dem Tierschutzgesetz, dem Tierseuchengesetz sowie dem Tierärztegesetz, die in jedem Fall einzuhalten sind.

Vorrangige Ziele der im Folgenden ausgewiesenen Punkte sind:

- a. die Förderung einer gedeihlichen interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich von klinischer Forschung, Lehre und Patientenbetreuung innerhalb der klinischen Einrichtungen der Vetmeduni Vienna,
- b. die Sicherstellung einer für Forschung, Lehre und Patientenbetreuung ausreichenden Zahl von gesunden Tieren und Patienten sowie
- c. eine optimale Zusammenarbeit mit den praktizierenden TierärztInnen des niedergelassenen Bereichs.

## 1. Klinische Einrichtungen

Die klinischen Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien bestehen aus dem Tierspital und dem Lehr- und Forschungsgut (LFG) mit dem angeschlossenen Embryotransferstall Wieselburg. Das Tierspital und das LFG unterstehen der/dem für die Kliniken zuständigen VizerektorIn.

## 2. Das Tierspital

Gemäß § 36 Abs. 1 UG 2002 führen die Organisationseinheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien, die neben ihren Lehr- und Forschungsaufgaben auch tierärztliche Leistungen an lebenden Tieren zu erbringen haben, die Bezeichnung „Universitätsklinik“ („Department“) und bilden gemeinsam organisatorisch das Tierspital. Zum Tierspital, das von der Direktion geleitet wird, gehört weiters die Anstaltsapotheke.

Das Tierspital der Vetmeduni Vienna besteht aus den Departments III und IV und versteht sich primär als universitäre Überweisungseinrichtung für praktische TierärztInnen und pri-

vate Tierkliniken. Die Leistungen und Hilfestellungen stehen jeder Tierbesitzerin/jedem Tierbesitzer gegen entsprechenden Kostenersatz zur Verfügung (siehe auch Punkt 8 der Anstaltsordnung).

Die Direktion des Tierspitals wird von den zentralen Einrichtungen der Vetmeduni Vienna unterstützt; Bestellungen (SAP-Aufträge aller Art) und Beauftragungen unterliegen der Richtlinie für Bevollmächtigungen gemäß §28(1) UG 2002. (siehe Mitteilungsblatt Nr. 1 Punkt 1 vom 14.10.2011).

Die Aufgaben der zwei Departments bzw. Universitätskliniken des Tierspitals und ihre Gliederungen definieren sich nach Tierarten und Fachdisziplinen, wobei chirurgisch-aseptische Bereiche (z.B. Operationssäle) von ambulanten Bereichen strikt getrennt betrieben werden.

Das Tierspital ist wie folgt strukturiert:

**Department III für Nutztiere und Öffentliches Gesundheitswesen  
in der Veterinärmedizin** mit den Einheiten

- Fleischhygiene
- Milchhygiene
- Öffentliches Veterinärwesen
- Tierernährung und funktionelle Pflanzenstoffe
- Tierhaltung und Tierschutz
- Klinik für Wiederkäuer
  - Wiederkäuermedizin
  - Bestandsbetreuung bei Wiederkäuern
- Klinik für Schweine
- Klinik für Geflügel
  - Geflügelmedizin
  - Fischmedizin
  - Ziervögel- und Reptilienmedizin

**Department IV/Universitätsklinik für Kleintiere und Pferde** mit den Einheiten

- Plattform für Radioonkologie und Nuklearmedizin
- Plattform für Besamung und Embryotransfer
- Klinik für Kleintiere
  - Anästhesiologie und perioperative Intensivmedizin
  - Bildgebende Diagnostik
  - Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie
  - Interne Medizin Kleintiere
  - Kleintierchirurgie
- Klinik für Pferde
  - Interne Medizin Pferde
  - Pferdechirurgie

## **Anstaltsapotheke**

Der Anstaltsapotheke obliegen die Beschaffung, Lagerhaltung und Abgabe von pharmazeutischen Produkten sowie die patientenorientierte oder den Lehr- und Forschungsanforderungen entsprechende Herstellung von Arzneizubereitungen für den klinischen Betrieb des Tierspitals, des Lehr- und Forschungsgutes und der übrigen Lehr- und Forschungsbereiche der Vetmeduni Vienna. Zudem besorgt die Anstaltsapotheke Reagenzien aller Art für die Einrichtungen der Vetmeduni Vienna und sorgt für die Erstversorgung der ambulanten Patienten mit Medikamenten.

## **2.1 Aufgaben des Tierspitals**

Die Aufgaben des Tierspitals beinhalten:

- a. Betreuung und Behandlung von Tieren
- b. Bereitstellung von gesunden und kranken Tieren (Patienten) sowie von Untersuchungsmaterial für den studentischen Unterricht (Lehrbetrieb) und die Forschung; Tiere für Zwecke des Unterrichts („Übungstiere“) sind nach Ausscheiden aus dem Übungstierbetrieb entweder an einen Halter oder sonstigen TierbesitzerIn/Interessenten zu vermitteln, der eine tiergerechte Haltung gewährleistet. Nutztiere können auch der Schlachtung zugeführt werden.
- c. Ausübung allgemein tierärztlicher Tätigkeiten unter Einbindung der Studierenden bei Diagnostik und Therapie von erkrankten Tieren sowie die Beratung von TierbesitzerInnen oder –halterInnen
- d. Bereitstellung der Infrastruktur für die unter (a) bis (c) ausgewiesenen Aufgaben

### **2.1.1 Hörsäle**

Hörsäle dienen ausschließlich dem akademischen Unterricht. Die Mitnahme/Einbringung von Haustieren (Companion animals) aller Art ist nur für Zwecke der Lehre zulässig, aus Gründen der Sicherheit und Hygiene hingegen in allen anderen Fällen strikt untersagt.

## **2.2 Ambulante Patienten**

Die ambulante Patientenbetreuung erfolgt in Ambulanzen. Diese können zentral nach Tierarten oder Fachgebieten (Allgemeine Ambulanz, Notfallambulanz) oder dezentral (Spezialambulanzen) organisiert sein.

Die Notfallambulanz(en) wird/werden an 365 Tagen im Jahr tierartenspezifisch (z.B. für Kleintiere) rund um die Uhr für die Annahme aller Patienten, für die nicht gleichzeitig eine Spezialambulanz geöffnet ist, vorgehalten.

Die Notfallambulanz(en) hat/haben neben der Betreuung der aktuellen Erkrankungen durch entsprechend ausgebildete TierärztInnen auch – wo erforderlich – die „Triage-Funktion“ für das Tierspital wahrzunehmen.

### **2.2.1 Öffnungszeiten**

Notambulanz(en): 00.00 – 24.00 Uhr

Spezialambulanzen: vormittags und/oder nachmittags

## **2.3 Stationäre Patienten**

Veterinärmedizinische Patienten können über Zuweisung des betreuenden Tierarztes und mit Zustimmung des Tierbesitzers sowie über Wunsch des Tierbesitzers stationär zur Behandlung aufgenommen werden.

### **2.3.1 Besuchszeiten**

Zum Schutz der Tiere und zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Spitalbetriebes dürfen Patienten nur mit Bewilligung des bzw. der Verantwortlichen der betroffenen Einrichtung besucht werden. Jede Störung von Ruhe und Ordnung, Missachtung der vorgegebenen Richtlinien sowie Beeinträchtigung der Hygiene durch BesucherInnen des Tierspitals ist untersagt. Die Tiere Zuwiderhandelnder können vom weiteren Verbleib ausgeschlossen bzw. weitere Besuche untersagt werden.

## **2.4 Mobilambulanz**

Nach Maßgabe der Möglichkeiten bietet das Tierspital auch eine Mobilambulanz („Außenambulanz“) für die Betreuung von Nutztieren und Beständen außerhalb des Campus. Der Einsatz der Mobilambulanz erfolgt nach Terminvereinbarung.

# **3. Allgemeine Richtlinien**

## **3.1 Patientenaufnahme**

Jeder Patient (ambulant und stationär) ist bei der Aufnahme im TIS (Tierspital-Informationssystem) zu erfassen. Die tierärztliche Aufnahme erfolgt ausschließlich durch einen Tierarzt bzw. eine Tierärztin. Eine adäquate Dokumentation der TierbesitzerInnendaten, der Anamnese, der Untersuchungsergebnisse und der Behandlung des Tieres einschließlich aller erbrachten Leistungen sowie verabreichten/mitgegebenen Medikamente ist unmittelbar durchzuführen.

Dies gilt auch für den Fall der Ablehnung eines Patienten (siehe Punkt 3.1.3).

**3.1.1** Die stationäre Aufnahme ist vollzogen, wenn der/die TierbesitzerIn bzw. Tiereinlieferer den von den Kliniken ausgestellten Aufnahmeschein erhalten und eine Anzahlung auf die erwarteten Gesamtkosten in der Höhe von mindestens 30 % geleistet hat (siehe auch Punkt 4).

**3.1.2** Der Behandlungsvertrag beinhaltet auch die Mitbetreuung der Patienten durch entsprechend beaufsichtigte StudentInnen.

**3.1.3** Die Behandlung von Tieren kann abgelehnt werden, wenn es sich nicht um einen medizinischen Notfall handelt. Insbesondere kann die Behandlung abgelehnt werden, wenn der/die TierbesitzerIn bzw. Tiereinlieferer notwendige Schutzmaßnahmen bei der Behandlung seines Tieres nicht akzeptiert oder fällige Forderungen aus früheren Behandlungen noch nicht beglichen hat oder nicht die notwendigen Daten und Vollmachten für die Behandlung und Bezahlung erbringt.

### **3.2 Ansteckende Krankheiten; Bösartigkeit von Tieren**

TierbesitzerInnen und tiereinliefernde Personen sind verpflichtet, entsprechend ihrer Kenntnis verborgene oder ansteckende Krankheiten oder Bösartigkeiten des Tieres der Klinik mitzuteilen. TierbesitzerInnen bzw. tiereinliefernde Personen, die Tiere mit verborgenen oder ansteckenden Krankheiten oder bösartige Tiere den Kliniken übergeben und diese davon nicht unterrichten, haften für den dadurch entstandenen Schaden auch gegenüber Dritten.

### **3.3 Unabweisbarkeit**

Unabweisbar sind jedenfalls Patienten in Lebensgefahr! Im Falle eines medizinischen Notfalles muss eine Erstversorgung des Patienten erfolgen.

### **3.4 Behandlungsumfang**

Mit der Aufnahme in einer Klinik sind Tiere dem Tierspital der Vetmeduni Vienna zur Behandlung übergeben. Der Behandlungsvertrag umfasst sämtliche tierärztlich gebotenen Maßnahmen soweit diese für Diagnose und Therapie erforderlich sind. Eine entsprechende Risikoaufklärung (Medizinisch, Kosten) ist vorzunehmen. Vor Operationen ist zudem nach Möglichkeit die Zustimmung der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers (Operationseinverständnis) einzuholen und zu dokumentieren.

Bei lebensbedrohlichen Zuständen oder zur Vermeidung von größerem Schaden können Operationen auch ohne Zustimmung des Tierbesitzers/der Tierbesitzerin durchgeführt werden. Die Verpflichtung der TierbesitzerInnen und tiereinliefernden Personen, die entstandenen Behandlungskosten zu tragen, bleibt davon unberührt.

### **3.5 Entlassung von Patienten**

Patienten, die aufgrund einer ärztlichen Untersuchung nicht (mehr) der Pflege im Tierspital bedürfen, sind grundsätzlich zu entlassen. Ein verlängerter Anstaltsaufenthalt von Patienten ist lediglich für Zwecke des Unterrichts und der veterinärmedizinischen Forschung zulässig. Tiere, die zur Entlassung freigegeben wurden, sind nach Verständigung des Besitzers unverzüglich abzuholen. Werden Tiere nicht abgeholt, erfolgt eine schriftliche, nachweisbare Verständigung (Express Mail Service; eingeschriebener Brief). Nach einer Frist von zehn Tagen erlischt die Verpflichtung zur weiteren Obsorge. Das bedeutet, dass Tiere verkauft oder in ein Tierheim abgegeben werden können.

### 3.6 Dokumentation

Jede Entlassung ist zu dokumentieren. Entsprechende Arztbriefe/BesitzerInnenanweisungen sind bei der Übergabe/Rückgabe des Tieres bereitzuhalten.

**3.6.1** Diagnostische Unterlagen (Röntgenbilder, Ultraschallbilder, etc.) sind grundsätzlich ein Bestandteil der Krankengeschichte und verbleiben im Tierspital. Kopien können seitens der Besitzerin/des Besitzers gegen Kostenersatz angefordert werden.

**3.6.2** So die/der PatientenbesitzerIn die vorzeitige Entlassung wünscht, hat die behandelnde Tierärztin/der behandelnde Tierarzt auf allfällige für die Gesundheit des Patienten nachteilige Folgen aufmerksam zu machen und einen entsprechenden Revers unterzeichnen zu lassen.

## 4. Patientengebühren

Die Bezahlung der Entgelte für die Leistungen des Tierspitals ist

- a. bei **ambulanten Patienten** bei Abschluss der Konsultation fällig. Bei aufwändigen oder kostenintensiven Behandlungen (ambulante Operationen, etc.) ist eine Anzahlung in der Höhe von 30 % der erwarteten Untersuchungs- und Behandlungskosten zu leisten;
- b. bei **stationären Patienten** ist, außer bei Nutztieren und Vögeln/Reptilien, grundsätzlich eine Anzahlung in der Höhe von 30 % der erwarteten Untersuchungs- und Behandlungskosten bei der Aufnahme und der Rest bei der Abholung bzw. Rückstellung der Patienten zu leisten;
- c. für die Betreuungs- und Behandlungskosten der von Frächtern überbrachten Tiere haftet die/der BesitzerIn.

Die fälligen Beträge sind bar oder bargeldlos (z.B. Bankomatkarte, Einzugsauftrag) zu bezahlen. Der Tarif ist der Honorarordnung der Vetmeduni Vienna in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt, zu entnehmen (siehe auch Anhang I).

## 5. Haftung

Allen Patienten des Tierspitals ist eine angemessene Obsorge zu widmen. Die Haftung der Vetmeduni Vienna beschränkt sich dabei auf die zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen.

**5.1** Ansprüche wegen Nichteintrittes des mit einem Eingriff bzw. einer Behandlung bezweckten oder erhofften Erfolges, wenn und soweit der Eingriff und die Behandlung lege artis (nach den Regeln der tierärztlichen Kunst) durchgeführt wurden, sind ausgeschlossen.

## 6. Ableben von Patienten

Tierleichen werden vom Tierspital bzw. vom LFG entsorgt. Sie sind zu obduzieren, so dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist oder eine Obduktion zur Wahrung öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen, insbesondere bei diagnostischer Unklarheit oder nach einem operativen Eingriff, notwendig ist.

**6.1** Die in den klinischen Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Tierspital, LFG) anfallenden Tierkörper und -körperteile verendeter oder getöteter Tiere sind einer Tierkörperverwertungsanstalt zuzuführen.

**6.2** Besteht nach Ansicht des behandelnden Tierarztes keine Seuchengefahr und lassen es die geltenden Landesgesetze zu, kann der/dem TierbesitzerIn auf dessen Wunsch ihr/sein totes Tier übergeben werden.

**6.3** Die Vetmeduni Vienna ist berechtigt, Proben und Daten, die im Rahmen diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen von oben bezeichneten Patienten gewonnen werden, zu Lehr- und Forschungszwecken zu sammeln und auszuwerten sowie die daraus resultierenden Ergebnisse in anonymisierter Form zu publizieren.

## 7. Seuchenplan

Bei Auftreten oder Verdacht von anzeigepflichtigen Erkrankungen gemäß §16 Tierseuchengesetz im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien gilt der Seuchenplan in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der damit verbundenen Informationspflicht (siehe Telefonkaskade im Seuchenplan). Den Anweisungen des Seuchenbeauftragten ist im Seuchenfall strikt Folge zu leisten. Der Seuchenplan ist elektronisch über das Intranet verfügbar (siehe auch Anhang II).

## 8. Zentrale Dienste

Die Veterinärmedizinische Universität Wien stellt für ambulante und stationäre Patienten zentrale labordiagnostische Dienstleistungen zur Verfügung (Details siehe Leistungskatalog).

### 8.1 Bildgebende Diagnostik

Department IV  
Bildgebende Diagnostik

### 8.2 Labordiagnostik

Department II  
Plattform Labordiagnostik:

- Bakteriologie, Mykologie und Hygiene
- Klinische Immunologie
- Klinische Virologie
- Parasitologie

Kooperativ und qualitativ ist bei speziellen diagnostischen Fragestellungen zudem auch die Pathologie entsprechend miteinzubeziehen (siehe Katalog Labordiagnostik in der jeweils gültigen Fassung).

## 9. Strahlenschutz

Die Agenden des Strahlenschutzes werden durch die Strahlenschutzbeauftragten der jeweiligen Abteilungen wahrgenommen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## 10. Lehr- und Forschungsgut (LFG)

Die Aufgaben des Lehr- und Forschungsgutes Pottenstein und des angeschlossenen Embryotransferstalles Wieselburg als klinische Einrichtungen beinhalten die Bereitstellung der Infrastruktur sowie die Erfüllung der Basisanforderungen für:

- a. die Lehraufgaben an gesunden Tieren im Rahmen der Studienrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien und
- b. die Durchführung von Forschungsaufgaben.

**10.1** Die Basis für (a) und (b) bilden die von den Fachvertretern vorgegebenen Lehraufgabenkataloge und Forschungsprojekte. Ihre Inhalte sind mit den VizerektorInnen für Lehre bzw. Forschung abzustimmen.

**10.2** Die Betriebsordnung des LFG der Vetmeduni Vienna regelt das Zusammenspiel zwischen dem landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb und dem Lehr- und Forschungsbereich der Vetmeduni Vienna in Absprache mit dem/der für die Kliniken zuständigen VizerektorIn und unter Berücksichtigung der Basisanforderungen des Lehr- und Forschungsbereiches.

**10.3** Die über die seitens des LFG vorzuhaltende Infrastruktur (siehe Punkt 10) hinausgehenden Kosten für Lehre und Forschung (z.B. Stalladaptierungen, Personalkosten etc.) sind aus dem Budget des zusätzlich beabsichtigten extracurriculären Lehrprogramms bzw. des vorgesehenen Forschungsprojektes zu decken.

**Dr. Sonja Hammerschmid**, Rektorin

**Ao.Univ.Prof. Dr. Petra Winter**, Vizerektorin für Lehre und klinische Veterinärmedizin

## Anhänge:

- Anhang I zur Anstaltsordnung: **Honorarordnung**
- Anhang II zur Anstaltsordnung: **Seuchenplan**